

18. Wahlperiode

Der Vorsitzende
des Ausschusses für Verfassungs- und
Rechtsangelegenheiten, Geschäftsordnung,
Verbraucherschutz, Antidiskriminierung

einstimmig mit SPD, CDU, LINKE, GRÜNE, AfD und FDP

An Plen

Beschlussempfehlung

des Ausschusses für Verfassungs- und
Rechtsangelegenheiten, Geschäftsordnung,
Verbraucherschutz, Antidiskriminierung
vom 13. Januar 2021

zum

Antrag der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU, der
Fraktion Die Linke, der Fraktion Bündnis 90/Die
Grünen und der Fraktion der FDP
Drucksache 18/3276
Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetz

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Antrag – Drucksache 18/3276 – wird mit folgenden Änderungen angenommen:

1. Der Eingangssatz „Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:“ wird wie folgt neu gefasst:

„Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 80 Absatz 4 GG wird das folgende Gesetz beschlossen:“.

2. § 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 sind auf maximal vier Wochen befristet, sie können durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung durch das Abgeordnetenhaus bedarf, oder durch Gesetz verlängert werden. Maßnahmen nach Satz 1 treten zudem am Tage nach einer Beschlussfassung des Abgeordnetenhauses außer Kraft, die die Zustimmung ausdrücklich ablehnt oder zurücknimmt.

3. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Schutzmaßnahmen mit Einspruchsmöglichkeit des Parlaments

(1) Sonstige, auf Grundlage der §§ 28 bis 31 IfSG zu erlassende Maßnahmen im Land Berlin treten außer Kraft, soweit das Abgeordnetenhaus Einspruch erhebt und diese nach Maßgabe der Geschäftsordnung aufhebt oder ändert. Auf Verlangen des Abgeordnetenhauses von Berlin sind Maßnahmen nach Satz 1 im Rahmen eines Einspruchs unverzüglich aufzuheben oder durch den Senat zu ändern. Verlangt das Abgeordnetenhaus die unverzügliche Änderung, so hat es gleichzeitig den wesentlichen Inhalt der Änderung vorzuschlagen. Das Verlangen kann in einer Lesung beschlossen werden.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 sind auf maximal vier Wochen befristet. Sie können unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung oder durch Gesetz verlängert werden.

Berlin, den 13. Januar 2021

Der Vorsitzende
des Ausschusses für Verfassungs- und
Rechtsangelegenheiten, Geschäftsordnung,
Verbraucherschutz, Antidiskriminierung

Holger Krestel